Satzung

des "Sport Club Lankwitz e. V."

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "Sport Club Lankwitz" und hat seinen Sitz in Berlin Lankwitz. Er wurde im Oktober 1949 gegründet und ist Mitglied im Berliner Fußball-Verband e. V.

Die Farben des Clubs sind rot-weiß

Nach einer Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.

§ 2 <u>Vereinsgeschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart <u>Fußball</u>. Der Verein fördert den Kinder-,/ Jugend-,/ Erwachsenensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt

- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins
- 5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Halbjahresende.
- 6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden und geltent gemacht werden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste (Vereinsausschluss) gestrichen werden.

Bestandteil des §5 ist die Beitragsordnung

§ 6 Rechts und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins Teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Organen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Ausschlussgründe und Maßregelungen

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:

- 1. den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen oder ihnen zuwider gehandelt wird,
- 2. ein schwerer Verstoß gegen die Gesamtinteressen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten festgestellt wird.

Der Vorstand ist berechtigt, nähere Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen. In Fällen, die unter Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, kann statt auf Ausschluss auf:

- a) Verweis
- b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von 3 Jahren,
- c) angemessene Geldstrafe

erkannt werden.

Der Vorstand ist für die Maßregelung zuständig. Berufungsinstanz ist der Ehrenrat.

§ 8 Anerkennung für besondere Leistungen

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag mit Stimmenmehrheit Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht habe, eine Anerkennung aussprechen durch:

- a) Überreichung einer Urkunde
- b) Verleihung der Vereinsehrennadel

Nach Langjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden verliehen:

nach 10 Jahren - bronzene Treuenadel

nach 15 Jahren – silberne Treuenadel

nach 25 Jahren – goldene Ehrennadel

Die Ehrung ist bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins vorzunehmen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart / Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

und in beratender Funktion dem Geschäftsführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehenden genannten Vorstandmitglieder vertreten.

- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Mitglieder- und Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt.
Außerordentliche Generalversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Generalversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Generalversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnungspunkte hat den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.

§ 11 Der Ehrenrat

In den Ehrenrat können Mitglieder mit mindestens 15 Jahren Vereinszugehörigkeit gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat hat Beschwerden gegen den Vorstand oder Mitgliedern desselben sowie Streitigkeiten zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern zu prüfen und zu schlichten.

Ist eine Beilegung des Streitfalles nicht zu erlangen, so hat er Vorschläge zur Bereinigung der Angelegenheit dem Vorstand- oder ist dieser Beschwerdeobjekt selbst – der Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 12 Kassenprüfer

Mit der Prüfung der Kasse werden Kassenprüfer beauftragt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

In der Generalversammlung werden die Prüfer der Kasse gewählt. Es sind drei Kassenprüfer zu wählen, von denen zwei die Prüfung der Kasse durchführen.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung

§ 14 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die Folgen bei Veranstaltungen etwa eintretenden Katastrophen, Unfällen oder Diebstählen. Die Ausübung des Sportes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

De Verein kann nach Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder beschlossen wird. Sind diese nicht anwesend, so entscheiden darüber in einer neuen außerordentlichen Generalversammlung vier Fünftel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder rechtskräftig festgestellten Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen (nach Beendigung der Liquidation) an den Landessportbund, der das unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung und Bekanntmachung in Kraft und sind in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 17 Jugendordnung

Die Jugendordnung des Landessportbundes ist Bestandteil dieser Satzung.